

Für das Nachschlagewerk! Nein
Für die Fachpresse! Nein
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: ArbGG § 72 Abs. 1

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 5 AZR 552/72
Beschluß des BAG vom 25. Januar 1973

LAG Hamm



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



AZR 552/72
3 Sa 483/72 Hamm

B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts am
25. Januar 1973 beschlossen:

Die Revision des beklagten Landes gegen das
Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom
26. September 1972 - 3 Sa 483/72 - wird
auf seine Kosten als unzulässig verworfen.

G r ü n d e :

Da das Landesarbeitsgericht die Revision nicht zuge-
lassen hat, wäre diese nur statthaft, wenn der Wert des
Streitgegenstandes 6.000,- DM übersteigen würde (§ 72 Abs. 1

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 2 -

Satz 4 und 5 ArbGG) oder die Voraussetzungen einer Divergenzrevision im Sinne des § 72 Abs. 1 Satz 2 oder 3 ArbGG vorlägen.

Die Revision vertritt zwar die Auffassung, das mit dem Rechtsmittel angefochtene Urteil weiche von der Entscheidung des Bundesarbeitsgericht vom 16. März 1972 - 5 AZR 423/71 - (= AP Nr. 1 zu § 405 RVO) ab und beruhe auf dieser Abweichung, doch kann ihr darin nicht gefolgt werden.

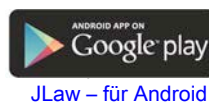
1. Die Klägerin legte im Februar 1971 die erste juristische Staatsprüfung ab. Für die Zeit vom 1. April bis 30. September 1971 wurde sie zur wissenschaftlichen Hilfskraft beim Lehrstuhl für öffentliches Recht, für die Zeit vom 1. August 1971 bis zum 29. Februar 1972 zur Verwalterin der Stelle eines wissenschaftlichen Assistenten und schließlich (mit einmaliger Verlängerung) für die Zeit vom 1. März 1972 bis 28. Februar 1973 wieder zur wissenschaftlichen Hilfskraft an der Ruhr-Universität in Bochum bestellt. Am 1. März 1972 trat die Klägerin als Referendarin in den juristischen Vorbereitungsdienst; ihre Tätigkeit als wissenschaftliche Hilfskraft der Ruhr-Universität versieht sie mit Genehmigung des Oberlandesgerichtspräsidenten Hamm nebenher. Die Klägerin ist nicht Doktorandin, sie hat die Absicht, Rechtsanwältin zu werden. Sie erklärt, bei ihrer Tätigkeit an der Universität gehe es ihr darum, eine höhere Vergütung als den Unterhaltszuschuß einer Referendarin zu erhalten.

Ihren der Höhe nach nicht streitigen, auf § 405 RVO gestützten Anspruch gegen das beklagte Land auf Zahlung der Hälfte ihres an die Barmer Ersatzkasse zu entrichtenden Krankenversicherungsbeitrages haben die Vorinstanzen für begründet erachtet, weil sie an der Universität nicht (mehr) zu oder während ihrer wissenschaftlichen Ausbildung für den zukünftigen Beruf gegen Entgelt tätig gewesen sei. Die Hochschulausbildung eines Juristen sei abgeschlossen gewesen.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

2. Entgegen der Ansicht der Revision weicht das angefochtene Urteil mit seiner tragenden Begründung nicht von einem tragenden abstrakten Rechtssatz der in Bezug genommenen Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts ab. In AP Nr. 1 zu § 405 RVO hat das Bundesarbeitsgericht, wie die Revision zutreffend ausführt, den abstrakten Rechtssatz aufgestellt, daß bei Beurteilung der Versicherungsfreiheit einer Person im Sinne von § 172 Abs. 1 Nr. 5 RVO auf deren "zukünftigen Beruf" abgestellt werden müsse und es keine Rolle spiele, ob eine andere abgeschlossene Berufsausbildung vorliege.

Diesen abstrakten Rechtssatz hat aber das Landesarbeitsgericht in seiner Entscheidung entgegen der Meinung der Revision beachtet, wenn es darauf abgestellt hat, daß die Klägerin Rechtsanwältin werden will und deshalb angenommen hat, ihre hier in Rede stehende Hochschultätigkeit diene nicht (mehr) der wissenschaftlichen Ausbildung für den zukünftigen Beruf.

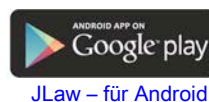
Die weitere Erwägung des Senats in AP Nr. 1 zu § 405 RVO, es sei entscheidend darauf abzustellen, ob das Dienstverhältnis vom Ausbildungszweck geprägt worden sei, hat erkennbar auf den dort zur Entscheidung stehenden Sachverhalt Bezug. Selbst wenn der Senat insoweit einen abstrakten Rechtssatz aufgestellt hätte, würde dieser nur für einen Sachverhalt Geltung beanspruchen können, in welchem eine wissenschaftliche Ausbildung für den künftigen Beruf noch notwendig ist, aber Streit darüber besteht, ob die Tätigkeit allein oder überwiegend dem Ausbildungszweck dient.

3. Zusammenfassend ist festzuhalten, daß die angefochtene Entscheidung keine abstrakten, von der angezogenen Entscheidung des Senats abweichenden Rechtssätze aufgestellt hat. Eine Divergenz läge aber nur dann vor, wenn angefochtene und angezogene Entscheidung jeweils tragende, abstrakte und einander widersprechende Rechtssätze aufgestellt hätten und auf diesen Rechtssätzen beruhten (BAG AP Nr. 24 zu § 72 ArbGG Divergenzrevision). Deshalb mußte

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

die Revision des beklagten Landes gemäß § 74 Abs. 2 und
3 ArbGG, § 554 a ZPO mit der Kostenfolge des § 97 Abs. 1
ZPO als unzulässig verworfen werden.

gez. Dr. Schröder

Siara

Bichler

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)